



Zuzahlungspflicht / Zuzahlungsbefreiung – Was und wie viel muss ich bezahlen?

Zuzahlungspflicht

Sofern Sie nicht zuzahlungsbefreit sind, fallen sogenannte **gesetzliche Zuzahlungsgebühren** an, die wir für Sie an Ihre gesetzliche Krankenkasse abführen:

- Bei Rezepten für **Stoma- und/oder Kontinenzversorgung** sind dies jeweils 10 Prozent des Rezeptwertes, maximal jedoch 10 Euro pro Monat und Versorgungsart.
- Bei Rezepten für **Wundversorgung** sind es 10 Prozent pro Artikel, mindestens aber 5 Euro und maximal 10 Euro pro Monat und je Indikation.
- Pauschalversorgungen** müssen mit 10 Euro pro Monat zugezahlt werden, unabhängig davon, ob in jedem Monat eine Lieferung ausgelöst wurde oder nicht.

Eine von Ihnen erteilte SEPA-Lastschrift hilft Ihnen dabei, einfach und unkompliziert die regelmäßig anfallenden Zuzahlungsgebühren für Ihre Krankenkasse zu begleichen. Andernfalls müssen Sie den Betrag jeder einzelnen Zuzahlungsrechnung manuell überweisen.

- Ein Formular zur Erstellung der SEPA-Lastschrift finden Sie auf der nächsten Seite.

Selbstverständlich können Sie das SEPA-Lastschriftverfahren ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich widerrufen.

Zuzahlungsbefreiung

Von der Zuzahlung sind befreit oder können sich befreien lassen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**
- Versicherte, die mehr als 2 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für Medizinprodukte ausgeben.** Wer mehr als 2 Prozent des Bruttojahresverdienstes an Eigenanteilen für Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel aufwenden muss, kann sich bei seiner Krankenkasse von der weiteren Zuzahlung befreien lassen.
- Chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind,** müssen nur bis zu einem Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen für Eigenanteile und Zuzahlungen aufbringen. Übersteigen die Zuzahlungen die jeweilige Belastungsgrenze, kann eine Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse beantragt werden.

Die Ihrer Situation entsprechende Zuzahlungsbefreiung beantragen Sie bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse. Nach Bewilligung der Befreiung erhalten Sie von Ihrer Kasse einen Befreiungsausweis, den Sie uns bitte **umgehend in Kopie** zukommen lassen. Andernfalls kann es passieren, dass wir Ihnen trotz Befreiung weiterhin Zuzahlungsrechnungen schicken.

Bitte achten Sie auch darauf, dass diese Befreiungen nur bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gültig sind. Wir empfehlen Ihnen, schon **zum Jahresende eine erneute Befreiung für das nächste Jahr zu beantragen.**

Bei Fragen zur Zuzahlungsbefreiung wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.